

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 504/06 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. September 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 28. September 2006 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin, vertreten durch Rechtsanwalt S. , beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Rechtsanwalt S. hat seine Vertretung mit Schriftsatz vom 3. November 2006 auf die Anbringung des Prozesskostenhilfegesuchs und die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde beschränkt.
- 3 Durch Beschluss vom 22. Januar 2007 hat der Senat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Der Beschluss ist dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 26. Januar 2007 zugestellt worden.
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der Nachholfrist von einem Monat nach Zustellung des Prozesskostenhilfebeschlusses begründet worden ist. Gemäß § 160a Abs 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Wird - wie vorliegend - rechtzeitig, dh innerhalb der Einlegungsfrist für die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160a Abs 1 Satz 2 SGG, ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt, so ist Wiedereinsetzung in die Begründungsfrist zu gewähren (vgl Keller/Leitherer in Meyer-Ladewig/dieselben, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, RdNr 5c ff zu § 73a). Die Frist beginnt gemäß § 67 Abs 2 SGG mit dem Tag nach der Zustellung des Prozesskostenhilfebeschlusses; Fristbeginn war hier also der 27. Januar 2007. Sie endet gemäß § 64 Abs 2 SGG mit Ablauf des Tages, welcher im Folgemonat nach der Zahl dem Tag der Beschlusszustellung entspricht. Fristende war also der 26. Februar 2007. Innerhalb dieser Frist hat die Klägerin trotz Hinweises des Senats vom 8. November 2006 auf die Wiedereinsetzungs- und Fristenproblematik ihre Nichtzulassungsbeschwerde nicht begründet.
- 5 Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)